



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2010/2011
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2010/11)
Vom 30. Juni 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-19.pdf)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende

S a t z u n g :

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Wintersemester 2010/2011** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a.) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master, Promotion

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie - Bachelor [1F]	80	0	73	0	67	--				

b.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	3	0	3	0	2	0	2	0		

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	170	0	161	0	152	0				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	11	0	10	0	8	0				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	3	0	3	0	2	0				
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	1	0	1	0	1	0	1	0		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation	25	0	25	0						

- (2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2011** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studentinnen oder Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

- a.) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master, Promotion

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie - Bachelor [1F]	0	77	0	70	0	65				

- b.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	3	0	3	0	2	0	2		

- c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	165	0	157	0	148				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	10	0	9	0	8				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	0	3	0	2	0	2				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	0	1	0	1	0	1	0	1		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation ¹⁾	0	25	0	25						

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

¹⁾ Im Wintersemester 2010/2011 nicht belegte Studienplätze können im Sommersemester 2011 vergeben werden (siehe § 6)

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studentinnen oder Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und –zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2010/11 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder -anfänger können in den in § 1 Abs. 2 Buchst. c mit der Fußnote ⁽¹⁾ gekennzeichneten Studiengängen im Sommersemester 2011 zusätzlich mitgegeben werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 30. Juni 2010 gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256).

Bamberg, 30. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juni 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2010.